

LIZENZVERTRAG

zwischen dem

Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch die

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- **L i z e n z g e b e r** -

und

«Lizenznehmer»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

- **L i z e n z n e h m e r** -

für den Produktbereich

«PRODUKTBEREICH»

PRÄAMBEL

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; Stuttgart, analog, das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Landwirtschaftskammer, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach, fördert nach § 20 Absatz 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes den Aufbau von Selbsthilfemaßnahmen der gemeinschaftlichen Werbung sowie andere Maßnahmen zur Erschließung und Pflege von Märkten für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse. Vor diesem Hintergrund wurde das Qualitätszeichen des Landes Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität" (Qualitätszeichen Baden-Württemberg, QZBW) bzw. analog des Qualitätszeichen des Landes Rheinland-Pfalz, „Gesicherte Qualität“, mit Herkunftsangabe (QZRP), verliehen durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, für Agrarprodukte geschaffen.

Für alle Bereiche sind Bestimmungen über die besondere Qualität (Prozess- und Produktqualität), über die gesicherte Herkunft der Roh- und Endprodukte sowie über die Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln festgelegt.

Das QZBW (bzw. das QZRP), mit einer „gesicherten Qualität“ und ergänzt mit einer jeweils regionalen Herkunftsangabe steht grundsätzlich allen Nutzern - auch als Grundlage für regionale Qualitätszeichen anderer Länder - offen, deren Erzeugnisse bestimmte Mindest-

standards einhalten und darüber hinaus zusätzliche spezifische Qualitätskriterien hinsichtlich der Erzeugungsmethoden, der Produkteigenschaft und der Prozessqualität sowie bestimmte Herkunftsbestimmungen erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass die betreffenden Erzeugnisse eine Produkt- und Prozessqualität einhalten, die höher oder spezifischer ist, als die allgemeinen einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen in diesem Sektor. Diese besonderen Eigenschaften können und sollen gegenüber dem Verbraucher und dem Handel kommuniziert werden. Ebenso kann dieses System als Grundlage für die Absicherung weiterer zusätzlicher Anforderungen dienen, z. B. in kleinräumig ausgerichteten Regionalprogrammen und bei geschützten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen.

Regelmäßige neutrale Kontrollen der allgemeinen und spezifischen Bestimmungen durch unabhängige akkreditierte Prüfeinrichtungen tragen dazu bei, das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität, die Transparenz der Prozesse und die Nachvollziehbarkeit der Herkunft nachhaltig zu stärken.

Das „Qualitätszeichen Baden-Württemberg“ (QZBW), bzw. das Qualitätszeichen „Rheinland-Pfalz“ (QZRP) versteht sich als ein notwendiger Beitrag zur adäquaten Umsetzung der Qualitätspolitik der EU und des Landes Baden-Württemberg bzw. des Landes Rheinland-Pfalz und steht somit auch im Einklang mit den „EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (2010/C 341/04)“.

Daher wird folgender Vertrag geschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Lizenzgeber ist Träger des in der Anlage 1 abgebildeten Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz. Das Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz (QZRP) besteht auf der Grundlage der geltenden Programmbestimmungen für das Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“ (QZBW).
2. Das Qualitätsprogramm **QZBW** wurde durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Juni 2016 als staatliche Beihilfe Nr. SA. 43584 (2016/N) genehmigt.
3. Der Lizenzgeber passt die Vorgaben / Richtlinien für das **QZRP** kontinuierlich an die Programmvorgaben des QZBW an; im Übrigen hält er **das QZRP** als Marke aufrecht.
4. Der Lizenzgeber erteilt hiermit dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung des Qualitätszeichens Rheinland-Pfalz in der in Anlage 1 abgebildeten Form für den Produktbereich
«Produktbereich»
einschließlich der für den vorstehend genannten Produktbereich festgelegten Unterbereiche.

Diese Erzeugnisse müssen besondere Anforderungen hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung und Herkunft erfüllen. Diese Anforderungen sind in den jeweils spezifischen Dokumenten, den „Grundanforderungen“ und den „Zusatzanforderungen“ für den betreffenden Produktbereich bzw. in den dafür festgelegten Unterbereichen dargestellt. Diese Dokumente sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Die Dokumente für das QZRP in der jeweils aktuellen Fassung befinden sich auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (www.lwk-rlp.de).
5. Nicht produktspezifische Regelungen und Verfahren sind im Dokument „Programmbestimmungen“ zusammengefasst. Die „Programmbestimmungen“ sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Die Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung befinden sich auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (www.lwk-rlp.de)
6. Im Falle einer Änderung der „Programmbestimmungen“, der „Grundanforderungen“ oder der „Zusatzanforderungen“ informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer zudem über die Änderungen in schriftlicher oder in elektronischer Form. Wird den Änderungen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht widersprochen, gelten die Änderungen seitens des Lizenznehmers als akzeptiert. Gleiches gilt, sofern der Lizenzgeber darüber hinaus bei Bedarf zusätzliche bereichsspezifische Regelungen festlegt.

7. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag nach dem Muster der Anlage 2 an Unternehmen der Land- oder Ernährungswirtschaft mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz (Zeichennutzer) weiterzugeben. Der Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages für Agrarprodukte aus Rheinland-Pfalz mit einem Unternehmen außerhalb von Rheinland-Pfalz ist im Einvernehmen mit dem Lizenzgeber möglich, sofern die Herkunft der betroffenen Agrarerzeugnisse aus Rheinland-Pfalz gewährleistet werden kann. Zeichennutzungsverträge können nur für den in Nummer 4 genannten Produktbereich bzw. die dafür festgelegten Unterbereiche abgeschlossen werden.
8. In gleicher Weise ist der Lizenznehmer berechtigt, für den in Nummer 4 genannten Produktbereich bzw. die dafür festgelegten Unterbereiche Teilnahmevereinbarungen mit landwirtschaftlichen Erzeugern gemäß den Anlagen 3 und 4 abzuschließen.
9. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Weitergabe des Nutzungsrechts gemäß Ziffer 7 und Ziffer 8, die in den Nummern 4 bis 6 genannten Anforderungsdokumente und Regelungen in den Vertrag einzubeziehen. Der Lizenznehmer ist zudem verpflichtet seine Vertragspartner und die beauftragten Zertifizierungsstellen über aktuelle Weiterentwicklungen und Anpassungen der Bestimmungen und Regelungen unverzüglich zu informieren.
10. Die Vergabe des Zeichennutzungsrechts darf aus Gründen der Gleichbehandlung nicht auf Verbandsmitglieder oder auf in sonstiger Weise dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen beschränkt werden.
11. Der Lizenznehmer unterrichtet den Lizenzgeber, beziehungsweise die von diesem mit der Kontrollüberwachung beauftragte Stelle, unverzüglich über Abschluss und Kündigung von Zeichennutzungsverträgen und Teilnahmevereinbarungen. Darüber hinaus übersendet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber bzw. der mit der Kontrollüberwachung beauftragten Stelle jeweils zum Jahresende eine vollständige aktualisierte Liste aller seiner angeschlossenen Zeichennutzer und Erzeuger.

II. KONTROLLE, ÜBERWACHUNG UND SANKTIONEN

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Weitergabe des Nutzungsrechts die Einhaltung der Grund- und Zusatzanforderungen sowie der Programmbestimmungen zu überwachen.
2. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass die für den betreffenden Produktbereich vorgeschriebenen Kontrollen (Zertifizierungen, Inspektionen, Untersuchungen) beim Zeichennutzer und im Erzeugerbetrieb bestimmungsgemäß durchgeführt werden.

3. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Kontrolle und Überwachung der angeschlossenen Zeichennutzer und Erzeuger durch neutrale, nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Zertifizierungsstellen durchführen zu lassen, die vom Lizenzgeber zugelassen wurde. Eine Aufstellung zugelassener Zertifizierungsstellen wird vom Lizenzgeber bekannt gegeben.

Der Lizenzgeber kann die Daten des Lizenznehmers an Zertifizierungsstellen, Untersuchungseinrichtungen und Probenehmer weitergeben um eine effiziente Umsetzung von Kontrollen und Überwachungen im QZRP zu gewährleisten.

4. Über alle Ergebnisse und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle und Überwachung sind vom Lizenznehmer Aufzeichnungen zu führen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Eine Aufstellung der Kontrollen bei Zeichennutzern und Erzeugern muss vom Lizenznehmer einmal jährlich an die mit der Kontrollüberwachung beauftragte Stelle (MBW Marketinggesellschaft mbH) gemeldet werden. Bei der Feststellung von schwerwiegenden Verstößen sind die Ergebnisse der Kontrollen unverzüglich an die mit der Kontrollüberwachung beauftragte Stelle zu melden.

5. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, gegen widerrechtliche Benutzung und Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch seine angeschlossenen Zeichennutzer und Erzeuger einzuschreiten. Hierfür sind vom Lizenznehmer nach billigem Ermessen Maßnahmen einzuleiten und durchzusetzen, die geeignet sind, die festgestellten Verstöße zu beheben. Die dabei zu veranlassenden Sanktionsmaßnahmen richten sich nach der Schwere der Verstöße gegen die Bestimmungen der Zeichennutzung beziehungsweise der Erzeugung. Sie sind abgestuft in Belehrungen, Abmahnungen, erhöhte Kontrollfrequenz, Vertragsstrafen und Ausschlüsse.

Weiterhin ist der Lizenznehmer verpflichtet, fällige Vertragsstrafen bei seinen angeschlossenen Zeichennutzern und Erzeugern einzufordern und an den Lizenzgeber abzuführen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die mit der Kontrollüberwachung beauftragte Stelle unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen bei angeschlossenen Zeichennutzern und Erzeugern zu informieren.

6. Der Lizenzgeber und die von ihm beauftragten Stellen (z.B. MBW Marketinggesellschaft mbH) sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu überwachen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich und seine Zeichennutzer und Erzeuger außerdem, dem Lizenzgeber und von ihm beauftragte Stellen den Zutritt zu den Geschäftsräumen unangemeldet während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu gewähren, um dort Besichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ent-

sprechende Unterlagen auf Anforderung zu übersenden und er gewährt die zur Kontrolle notwendige Unterstützung.

7. Verletzt der Lizenznehmer Pflichten aus diesem Vertrag, kann ihm der Lizenzgeber, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen bis zu einer Höhe von 25.000,-- Euro auferlegen.

Verletzt der Lizenznehmer die Pflichten dieses Vertrags vorsätzlich, wiederholt oder schwerwiegend, kann der Lizenzgeber, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, insbesondere des Kündigungsrechts nach Nummer IV.3., dem Lizenznehmer eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 50.000,-- Euro auferlegen.

8. Der Lizenzgeber ist berechtigt, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die Bestimmungen des QZRP, den Sanktionsbeirat und dessen Geschäftsstelle (MBW Marketinggesellschaft mbH) zu informieren.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen außerhalb des QZRP, die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.

9. Der Lizenznehmer kann vom Lizenzgeber gegen ihn verhängte Sanktionsmaßnahmen vom Sanktionsbeirat überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats bei der MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH, Leuschnerstraße 45, 70176 Stuttgart, zu richten. Der Lizenznehmer erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.

III. KRISENMANAGEMENT

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgeber unverzüglich über ihm bekannt gewordene Vorkommnisse und Sachverhalte zu informieren, die geeignet sind, die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Verbraucher und der übrigen Marktteilnehmer in das Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz als Marke zu schädigen.

IV. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1. Dieser Vertrag gilt unbefristet.
2. Er kann von jeder der beiden Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
3. Der Lizenzgeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Lizenznehmer schuldhaft vorsätzlich, wiederholt oder schwerwiegend gegen diesen Vertrag verstößt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, im Falle eines schwerwiegenden gesetzlichen Verstoßes außerhalb des QZRP, die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Der Lizenznehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die dem Lizenzgeber oder Dritten durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Lizenzgeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
4. Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ist der Lizenznehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand Bad Kreuznach.
5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.
6. Dieser Vertrag tritt am Tag der vollständigen Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten alle früheren Lizenzverträge zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer für den in Nummer I.4. vereinbarten Produktbereich außer Kraft.
7. Bitte beachten Sie die beigegefügte Datenschutzhinweise.

Lizenzgeber

Lizenznehmer

Bad Kreuznach, den _____
(Datum)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Anlagen:

- ☒ Abbildung des Zeichens (Anlage 1)
- ☒ Zeichennutzungsvertrag (Anlage 2)
- ☒ Teilnahmevereinbarung Erzeuger pflanzlicher Bereich (Anlage 3)
- ☒ Teilnahmevereinbarung Erzeuger tierischer Bereich (Anlage 4)
- ☒ Datenschutzhinweise
- ☒ Programmbestimmungen
- ☒ Zusatzanforderungen <<Produktbereich>>
- ☒ Grundanforderungen <<Produktbereich>>

Anlage 1

